

Der Bischof von Chur schreibt an Joseph Wenzel von Liechtenstein betreffend den Vorwurf, dass sich die Geistlichen im Fürstentum Liechtenstein mit Jagen und Weinausschenken beschäftigen sowie sich in die Angelegenheiten der Untertanen einmischen. Da dem Bischof von diesen Vorkommnissen nichts bekannt ist, bittet er den Fürsten, ihm diejenigen Geistlichen namentlich zu nennen, die sich dieser Vergehen schuldig gemacht haben. Ausf. Chur, 1750 Oktober 8, AT-HAL, H 2638, unfol.

[7] Unsere freundliche dienste und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster fürst, besonders lieber herr und freund!¹

Euer liebden haben uns mit dero hochgeschätztem schreiben vom 15. vorigen monats die ganz unerwarthete anzeuge gethan, was gestalten das betragen der in dero reichsfürstenthum Liechtenstein eingesessenen geistlichkeit je länger, je missfällig- und unerträglicher zu werden begünne, und masse sich dieselbe nicht allein an verbottenen weinschanckh zu treiben und sich mit jagen zu unterhalten, sondern es wolle auch zur gewohnheit erwachsen, das sie sich in die händel dero unterthanen mische, hierdurch factiones errege, und den lauff der justiz merklich schwehre. Und belangen uns dahero derley dem geistlichen stand ungebührlichen missbrauchen ernstlichen inhalt zuthun. Euer liebden gelieben hierüber von uns die versicherung anzunehmen, das gleichwie uns sonderheitlich angelegen seyn lassen, unsere geistlichkeit [2] insgemein in guter und ihrem stand angemässener ordnung zu halten. Also auch bey der in dem fürstenthum Liechtenstein befindlichen, so von ein oder anderem dortiger geistlichkeit in geklagten stuckhen wider gebühr gehandelt worden wäre, das billichmässig abhelffliche einsehen zunehmen unermanglen werde. Wir zumahlen aber die an uns gethane anzeuge ganz general- und unzerschieden, indessen jedoch die gesamte in mehr erholtem fürstenthum Liechtenstein eingesessene geistliche, als die uns aller von persohn bekant, ohne unterschied nit wohl begreifen kan. So werden euer liebden in verfolg dessen sich nicht schwehr seyn lassen, diejenige von besagter geistlichkeit, die sich in ein oder anderem verfänglich gemacht haben möchten, an uns namhafft zumachen und in was stuckhen diser oder jener fehlbahr seye, uns die nächere anzeuge zukommen zu lassen, damit solcher gestalten mit der nöthig fallenden untersuchung und so förmlicher fürgefahen werden könne. Wormit euer liebden immittels zu erweisung angenehmer diensten fort-

[3] an so willig als geflissen verbleiben Geben in unserer residenz zu Chur², den 8. Octobris 1750. Von Gottes gnaden Joseph Benedict bischoffe zu Chur, des Heyligen Römischen Reichs³ fürst, herr zu Fürstenburg⁴ und Fürstenau⁵ etc.

Euer liebden

Dienstwilliger

Joseph Benedict⁶ bischof zu Chur

[4] [Dorsalvermerk]

Præsento, den 3. Novembris 1750.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁴ Die Fürstenburg in Burgeis (I) wurde im 13. Jahrhundert als Sitz der Fürstbischöfe von Chur erbaut.

⁵ Schloss Fürstenau in Fürstenau (CH) war eine Residenz der Fürstbischöfe von Chur.

⁶ Joseph Benedikt von Rost (1696–1754) war ab 1729 Bischof von Chur. Vgl. Franz Xaver BISCHOF, Rost, Joseph Benedikt Freiherr (ab 1739 Graf) von; in: HLFL 2, S. 780.